Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 17

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

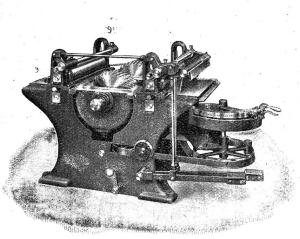
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Doppelte Besäum- und Lattenkreissäge mit selbsttätigem Vorschub und Kugellagerung.

A. MÜLLER & CO RUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI erste und alteste spezialfabrik FUR DEN BAU VON

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

GROSSES FABRIKLAGER

AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

handlung, Gebr. Sturzenegger, Weigmann, Witwe Bion und manche andere lieferten die Ausstattung in Reller, Rüche und Speisezimmer.

Baulices aus Villmergen (Aarg.) Rege Bautätig= keit herrscht in Villmergen, wo derzeit eine größere Mosterei erstellt wird und im Laufe dieses Sommers auch mehrere Wohnhäuser gebaut werden sollen.

Mit dem Bau der neuen evangelischen Rirche auf dem Bergli in Arbon geht es rasch vorwärts. Der Turm ist bereits zu einer stattlichen Söhe gediehen und die Kirche ist im Rohbau sertig erstellt. Der große eiserne Kranen ist nun abmontiert worden, da der Kirchturm über ihn hinausgewachsen ist. Wenn das Wetter anhält, wird in nicht allzu ferner Zeit auch der Turm im Rohbau der Vollendung entgegengehen. Die Kirchenbaukommission hat sich entschlossen, ein schweres Geläute von zirka 13,000 kg zu installieren. Die bisherigen Baukosten der Kirche sind unter dem budgetierten Betrage geblieben, was klar beweist, wie vorsorglich das Budget von der Baukeitung ausgestellt wurde.

Schulhausneubau in Hörstetten (Thurg.) Schulgemeinde-Versammlung stimmte dem Projekt für den Schulhausneubau, ausgearbeitet von den Herren Architekten Raufmann & Fregenmuth in Frauen= feld, zu und beschloß, mit den Arbeiten in der nächsten

Beit zu beginnen.

Uolkswirtschaft.

Einfuhrbeschränkungen. Der Bundegrat hat be-Schloffen, vom 25. Juli an die Ginfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen, nachdem am 3. ds. Mts. die begutachtende Expertenkommiffion dafür ebenfalls die Unordnung von Einsuhrbeschränkungen befürwortet hat: a) Hauen, Kärste, Spaten; b) Hämmer, Arte, Gertel, Victel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile, Heumesser; c) Stollen und Griffe für Husbeichlag; d) Pferde und Handwagen, Karren; e) Fuhrwerke zum Personen- und Gütertransport ohne mechanischen Motor; f) Bearbeitete und fertige Bestandteile der Holzbearbeitungsmaschinen sowie der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die der Einfuhrbeschränkung unterstellt find. Das Bolkswirtschaftsdepartement erläßt dafür gleichzeitig eine generelle Einfuhrbewilligung über die schweizerisch-französische und schweizerisch italienische Grenze.

Die Expertenkommiffion empfahl, wie das Departement mitteilt, den Erlaß der Einfuhrbeschränkungen für die genannten Warenkategorien mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Verhältnisse im mehrere tausend Versonen beschäftigenden Schmiede= und Wagnerge= werbe. Die Dringlichkeit des Schutzenusses war vor allem darin begründet, daß sich die genannten Berufe in einzelnen Gebieten der Rord- und Oftschweiz in einer eigentlichen Notlage befinden. Die unter c) und f) aufgeführten Gegenftande ftellen Erganzungen zu früheren Bundesratsbeschlüffen dar. Es zeigte sich in der Folge zudem, daß die Einfuhrbeschränkungen für Maschinen dadurch teilweise umgangen wurden, daß dieselben in zerlegtem Zustande über die Grenze gebracht wurden. Im übrigen wurde von der genannten Kommiffion besichloffen, auf weitere Gesuche betreffend Ginfuhrbeschränfungen zurzeit nicht einzutreten.

Dagegen verfügte das eidgenössische Volkswirtschaftsbepartement geftütt auf Art. 3 der Bollziehungsverord= nung vom 14. März 1921, vom 25. Juli an allge= meine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen, soweit nicht bereits für einzelne Grenzen eine allgemeine Einfuhrbewilligung erteilt worden ift, für: 1. Schuhe und Pantoffeln aus Seide, Seidensamt, Seidenplüsch, mit Ledersohlen oder mit Lederbesatz. 2. Siebmacherwaren mit rohen oder gebeizten Zargen. 3. Staniolpapier. 4. Pappen mit Naturpapier überzogen. 5. Albums zum Einstecken von Bildern und Karten. 6. Bobinetgewebe (Spitzengewebe). 7. Karbidtrommeln aus Eisenblech.

Ferner wird die durch Verfügung vom 20. Februar 1923 erteilte allgemeine Einfuhrbewilligung für folgende Waren mit Wirkung vom 25. Juli an widerrufen: 1. Robetsen bis und mit 30 mm Dicke. 2. Flach und Quadrateisen bis und mit 30 mm größte Breite. 3. Faffoneisen bis und mit 30 mm größte Breite. 4. Eisenblech von 1 bis weniger als 3 mm Dicke in den normalen Formaten 1 auf 2 m und 1,25 auf 2,5 m. Für die Einfuhr dieser Waren ist erneut die Einholung einer besondern Bewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements erforderlich. Diese Magnahmen wurden notwendig, da sonst die schweizerische Produktion der ftark einsetzenden Einfuhr zum Opfer gefallen mare.